

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 15. Februar 1962**

**KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
B.N.P. (B1/2)  
Feuerthalen N. 37**

596. **Baulinien (Genehmigung).** Am 14. November 1960 ersuchte der Gemeinderat Feuerthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Oktober 1960 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien am unteren Teilstück der Trüllergasse, Gemeinde Feuerthalen. Nach dem Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 14. November 1960 sind gegen diesen am 18. Oktober 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Trüllergasse in Feuerthalen ist rund 110 m lang. Sie führt von der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse J, ans Rheinufer. Im oberen Teilstück ist sie 3—4 m und im unteren Teilstück, das etwa 35 m misst und als Treppe ausgestaltet ist, 1—2 m breit. In der Mitte der Gasse verläuft eine Entwässerungsschale.

Im Jahre 1903 hat der Regierungsrat an der ganzen Trüllergasse Baulinien im Abstand von 12 m genehmigt. Im unteren Teilstück wurden diese nunmehr durch den eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschluss aufgehoben und durch neue ersetzt, die sich trichterförmig auf 17 m ausweiten und alsdann rechtwinklig flussabwärts und flussaufwärts abbiegen, womit ein 14 m breiter Landstreifen am Rheinufer vor Ueberbauung geschützt wird.

Die Baudirektion hatte anfänglich Bedenken, den geringen Baulinienabstand von 12 m an der Trüllergasse im wesentlichen bestehen zu lassen, da früher oder später beidseits der Gasse mit einer Neuüberbauung zu rechnen ist. Anlässlich eines Augenscheins vom 8. Februar 1962 ergab sich indessen, dass die Trüllergasse schon rein topographisch nicht als Erschliessungsstrasse ausgebaut werden kann, die beidseitigen Liegenschaften bei einer Neuüberbauung also, was möglich erscheint, anderweitig erschlossen werden müssen. Unter diesen Umständen erweist sich die Vorlage des Gemeinderates als zweckmässig und den Verhältnissen angemessen. Sie kann daher genehmigt werden. Falls sich Unzukömmlichkeiten zeigen, wird die Trüllergasse mit einem Fahrverbot zu belegen sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Feuerthalen vom 7. Oktober 1960 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien am unteren Teilstück der Trüllergasse wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

**Baudirektion  
Kanton Zürich**  
TBA  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
Feuerthalen  
0027-0037